

**Studien- und Prüfungsordnung zu Modulstudien  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO Modulstudien/HSAN-20212)**

**vom 15. Juli 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen- RaPO- (BayRS 2210-4-1-4-1-WK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 01. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassungen.

**§ 2**

**Definition**

<sup>1</sup>Modulstudien gemäß Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und Art. 57 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG setzen sich aus einzelnen Modulen zusammen, die einem existierenden grundständigen oder postgradualen Studiengang entnommen wurden. <sup>2</sup>Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte des Modulstudiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen. <sup>3</sup>Im Rahmen dieser Modulstudien können einzelne Module aus nicht zulassungsbeschränkten bzw. gebührenpflichtigen Studiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach absolviert werden, soweit keine kapazitären Gründe dem entgegenstehen. <sup>4</sup>Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sowie die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend.

### **§ 3**

#### **Zweck und Ablauf des Modulstudiums**

(1) <sup>1</sup>An der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach werden zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen sonstige Studien in Form von Modulstudien angeboten. <sup>2</sup>In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines Bachelorstudienganges erworben.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt in Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger. <sup>2</sup>Im Rahmen eines Semesters können Module in der Regel im Umfang von insgesamt bis zu 30 ECTS-Punkten belegt werden.

### **§ 4**

#### **Zugang zum Modulstudium**

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Modulstudium richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen der jeweiligen grundständigen Studiengänge und setzt voraus, dass der/die Studieninteressierte nicht an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach immatrikuliert ist. <sup>2</sup>Eine Immatrikulation ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten Studienganges sind.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Modulstudiums kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester erfolgen, je nach Modulangebot des Studienganges, das dem Modulstudium zu Grunde liegt. <sup>2</sup>Die Voranmeldung (Bewerbung) muss fristgerecht innerhalb der gesetzlich bzw. satzungsmäßig vorgegebenen Bewerbungsfristen erfolgen. <sup>3</sup>Es gelten im Übrigen die Vorschriften der Satzung über das Immatrikulations-Rückmelde und Exmatrikulationsverfahren an der Hochschule Ansbach in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5**

#### **Kosten des Modulstudiums**

(1) Mit der Immatrikulation zu einem Modulstudium ist unabhängig von der Anzahl der zu dem Modulstudium zugehörigen Module und des tatsächlichen Erfolgs des Modulstudiums der Grundbeitrag für das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Für ein Modulstudium, das Module aus gebührenpflichtigen Studiengängen beinhaltet, entstehen weitere Kosten. <sup>2</sup>Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Gebühr für den jeweiligen Studiengang und nach der Anzahl der gewählten Module. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung legt die Gebühr für die einzelnen Module per Beschluss fest.

### **§ 6**

#### **Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen ist die Prüfungskommission des Studienganges zuständig, aus dem das Modul entstammt.

<sup>2</sup>Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Modulstudium entsprechende Anwendung.

## **§ 7**

### **Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen im Modulstudium im Sinne dieser Satzung ist die Immatrikulation im jeweiligen Modulstudium. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt gemäß den Regelungen und dem Verfahren der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

## **§ 8**

### **Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch die Begrenzung der Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten bei Modulstudien wird sichergestellt, dass es sich nicht zu einem Unterlaufen der für die Studiengänge anzulegenden Qualitätsstandards bzw. Fristen kommt. <sup>3</sup>Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung ist im Rahmen von Modulstudien ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung muss gem. den Vorgaben des BayHSchG i.V.m. RaPO in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsfrist wird durch fehlende Immatrikulation bzw. durch Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(3) <sup>1</sup>Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine Einschreibung im Modulstudium im Semester der Wiederholungsprüfung voraus. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Einschreibung im Modulstudium für das nichtbestandene Modul ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Anrechnung auf Studium und Prüfung an der Hochschule Ansbach**

Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Modulstudien erbracht wurden, sind gemäß Art. 63 BayHSchG anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

## **§ 10**

### **Zertifikat**

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss von Modulstudien wird ein von der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt.

<sup>2</sup>Diese enthält die Bezeichnung der abgelegten Module, deren Bewertung und die dabei erzielten ECTS-Punkte.

**§ 11**  
**Anwendung sonstiger Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in den jeweils geltenden Fassungen, soweit sie auf das Modulstudium anwendbar sind und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten erstmals für Studierende, die ihr Modulstudium zum Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 14. Juli 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 15. Juli 2021

Ansbach, den 15. Juli 2021

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein  
Präsident

Diese Satzung wurde am 15. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2021.